

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/51/97  
3. März 1997

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 110 *b*)

## RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses  
(A/51/619/Add.2)]

### **51/97. Menschenrechte und extreme Armut**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup> und der anderen von den Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*in Anbetracht* der einschlägigen Bestimmungen der von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedeten Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>3</sup> sowie der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup>Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup>Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>3</sup>A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>4</sup>A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/199 vom 21. Dezember 1990, 49/179 vom 23. Dezember 1994 und die anderen einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärt hat, ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat, und ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündet hat,

*eingedenk* der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992<sup>5</sup>, 1993/13 vom 26. Februar 1993<sup>6</sup>, 1994/12 vom 25. Februar 1994<sup>7</sup>, 1995/16 vom 24. Februar 1995<sup>8</sup> und 1996/10 vom 11. April 1996<sup>9</sup> sowie der Resolution 1996/23 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 29. August 1996<sup>10</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

*in der Erwägung*, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte,

*zutiefst besorgt* darüber, daß sich die extreme Armut in allen Ländern der Welt, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stand, nach wie vor weiter ausbreitet und gravierende Auswirkungen auf die schwächsten und am stärksten benachteiligten Einzelpersonen, Familien und Gruppen hat, die auf diese Weise daran gehindert werden, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben,

*in der Erwägung*, daß die Beseitigung der weitverbreiteten Armut und der uneingeschränkte Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verknüpfte Ziele sind,

---

<sup>5</sup>Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>6</sup>Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>7</sup>Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>8</sup>Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>9</sup>Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>10</sup>Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

*unter Begrüßung* der Arbeit, die der Sonderberichterstatter für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut geleistet hat, und unter Berücksichtigung seines Schlußberichts<sup>11</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß es im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> wesentlich ist, daß die Staaten die Beteiligung der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, daß der Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Schlußberichts<sup>11</sup> den Empfehlungen der Menschenrechtskommission nachgekommen ist, indem er besonderes Augenmerk auf die Eigenbemühungen der Ärmsten und auf die Bedingungen gerichtet hat, unter denen sie ihre Erfahrungen weitervermitteln können;

4. *fordert* die Staaten, die Sonderorganisationen, die Organe der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, *erneut auf*, diesem Problem sowie den notwendigen Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinem Schlußbericht die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen hat, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

---

<sup>11</sup>E/CN.4/Sub.2/1996/13.